



Satzung vom 23.02.2000

§1, Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn".
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mönchengladbach-Hehn.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Internet. Er fördert und unterstützt die angeschlossenen Vereine bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2, Form des Eintritts und Austritts von Mitgliedern

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wobei die Aufnahme schriftlich zu beantragen ist. Ist der Antragsteller eine minderjährige Person, ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Weitere Formen der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch
 - a. eine schriftliche Austrittsbekundung, die mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres dem Geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden muß. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Tod,
 - c. Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund. Über die Beurteilung eines „wichtigen Grundes“ entscheidet der Erweiterte Vorstand.
 - d. Auflösung des Vereins.

§3, Beitragspflicht

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Über Beitragsangelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4, Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Geschäftsführer,
 - d. Kassierer,
2. Der 2. Vorsitzende hat nur dann im Geschäftsführenden Vorstand ein Stimmrecht, wenn er den 1. Vorsitzenden vertritt. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den unter Abs. 1 aufgeführten Personen und dem
 - a. Beisitzer für Pressearbeit und regionale Kontakte,
 - b. Vertretern von Ausschüssen, die durch die Mitgliederversammlung und / oder dem Erweiterten Vorstand eingesetzt wurden.
4. Ein zum Erweiterten Vorstand gehörendes Mitglied (unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit während einer Abstimmung erhält der 1. Vorsitzende 2 Stimmen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§5, Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,

- b. der Erweiterte Vorstand,
 - c. der Geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein wird nach außen hin durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Sollte dieser verhindert sein, wird er durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§6, Berufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. statt.
2. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen.
3. Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Erweiterten Vorstand einberufen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern erzwungen werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - a. Dem Erweiterten Vorstand liegt ein schriftlicher Antrag für den Grund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vor.
 - b. Mindestens 1/3 aller Stimmberechtigten des Vereins haben dem Antrag zugestimmt, indem sie mit ihrer Unterschrift den Antrag unterstützen. Die Unterschriftenliste ist dem Antrag beizufügen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§7, Beurkundung

1. Beschlüsse der Versammlungen der Vereinsorgane, sind schriftlich in ihrem Wortlaut niederzulegen und von Versammlungsleitung und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Protokolle aus Ausschüssen sind dem 1. Vorsitzenden innerhalb einer Woche nach Versammlungsdatum vorzulegen.

§8, Zusätzliche Bestimmungen

1. Zur Durchführung der Aufgaben und Interessen des Vereins kann dieser eine Geschäftsordnung und ergänzende Ordnungen verfassen, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.
2. Sämtliche erlassene Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

§9, Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§10, Liquidation

Liquidator des Vereins ist, falls kein andersartender Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt, der Geschäftsführende Vorstand.